



**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**

# AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Amtsblatt Nr. 44-2024 – vom 22.08.2024**

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 4. Sitzung des Ortsbeirates Duttweiler am 27.08.2024
2. Einladung zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Lachen-Speyerdorf am 28.08.2024
3. Einladung zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach am 29.08.2024
4. Einladung zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen am 29.08.2024
5. Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Neustadt an der Weinstraße
6. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Neustadt an der Weinstraße über Wahltag und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirats für Migration und Integration 2024
7. Öffentliche Zustellung für Herrn Carsten Leiber
8. Bekanntmachung über die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße
9. Bekanntmachung des Erörterungstermins über die Einwendungen gegen den Langzeitpumpversuch für die Erhöhung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen des Gewinnungsgebietes Ordenswald

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt  
an der Weinstraße  
Hauptabteilung  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.  
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.neustadt.eu/amtsblatt](http://www.neustadt.eu/amtsblatt) oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

## Einladung

zur 4. Sitzung des Ortsbeirates Duttweiler  
am Dienstag, 27.08.2024, 19:30 Uhr,  
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Duttweiler



### Tagesordnung:

#### - Nichtöffentliche Sitzung -

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten

Neustadt an der Weinstraße, 22. August 2024

Gez.

Kay Lützel  
Ortsvorsteher

## Einladung

zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Lachen-Speyerdorf  
am Mittwoch, 28.08.2024, 19:30 Uhr,  
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Lachen-Speyerdorf



### Tagesordnung:

#### - Öffentliche Sitzung -

1. Einwohnerfragestunde
2. Ernennung und Vereidigung der OV Stellvertreter
3. Antrag der CDU vom 09.07.24: Neue Bestattungsformen auf dem Friedhof
4. Straßennamen Gewerbegebiet Lange Strahläcker
5. Bau- und Planungsangelegenheiten
6. Mitteilungen und Anfragen

#### - Nichtöffentliche Sitzung -

7. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 22. August 2024

Gez.

Fabienne Gerau-Frisch  
Ortsvorsteherin

# Einladung

zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach  
am Donnerstag, 29.08.2024, 19:00 Uhr,  
in der Villa Hirschhorn



---

## Tagesordnung:

### - Öffentliche Sitzung -

1. Vereidigung der Stellvertreterin
2. Bau- und Planungsangelegenheiten
3. Verkehrsangelegenheiten
4. Örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die Stadt Neustadt an der Weinstraße
5. Mitteilungen und Anfragen

### - Nichtöffentliche Sitzung -

6. Sonstiges
7. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 22. August 2024

Gez.

Alexandra Schaupp  
Ortsvorsteherin

## **Einladung**

zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen  
am Donnerstag, 29.08.2024, 20:00 Uhr,  
im Foyer der Meerspinnhalle Gimmeldingen



---

### **Tagesordnung:**

#### **- Öffentliche Sitzung -**

1. Reinigung Gräben und Arbeiten in der Flur u. in Grünanlagen - Sachstand
2. Zweiter Rettungsweg an der Kita Gimmeldingen - Sachstand
3. Glasfaserausbau in Gimmeldingen - Sachstand
4. Neuer Dorfplatz - Bericht Einweihung und Sachstand Wasserproblematik
5. Verkehrsberuhigter Bereich Kirchplatz/Peter-Koch-Straße - Sachstand
6. Öffentliche Toiletten am Kirchplatz - Sachstand
7. Seniorennachmittag 2024
8. Bau- und Planungsangelegenheiten
9. Mitteilungen und Anfragen

#### **- Nichtöffentliche Sitzung -**

10. Sonstiges
11. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 22. August 2024

Gez.

Jens Wacker  
Ortsvorsteher Gimmeldingen

## **Einsichtnahme in den Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

Gem. § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung im Vorfeld bis zur Beschlussfassung durch den Stadtrat für die Einwohner zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Einsichtnahme in den Entwurf zum Nachtragshaushalt 2024 ist von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadtkämmerei, Hindenburgstraße 14 (barrierefreier Zugang Von-Hartmann-Straße 11), Zimmer 211 möglich.

Vorschläge zum Entwurf des Nachtragshaushaltes können gem. § 97 Abs. 1 Satz 3 GemO innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung durch die Einwohner

in **schriftlicher Form** per Post an die

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
Kämmerei  
Hindenburgstraße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

oder **elektronisch** per E-Mail an [stv-Neustadt-Weinstrasse@poststelle.rlp.de](mailto:stv-Neustadt-Weinstrasse@poststelle.rlp.de) eingereicht werden.

Die Frist endet mit Ablauf des 05. September 2024 um 24:00 Uhr.

Neustadt an der Weinstraße, 22. August 2024

gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

# **Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Neustadt an der Weinstraße über Wahltag und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirats für Migration und Integration 2024**

## **I.**

Die Wahl des Beirats für Migration und Integration findet am

**Sonntag, den 10. November 2024**

statt.

## **II.**

Zur Vorbereitung der am 10. November 2024 vorgesehenen Wahl des Beirats für Migration und Integration, lade ich Sie herzlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen ein. Gewählt werden 10 Beiratsmitglieder. Die Wahlvorschläge von Listen können bis zu 20 Personen umfassen.

## **III.**

Wahlvorschläge kann jeder Wahlberechtigte einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen.

Wahlvorschläge können auch von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen sowie politischen Parteien und Wählergruppen (Listen) eingereicht werden.

## **IV.**

Wahlvorschläge sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Weitere Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.

Im Wahlvorschlag sind die Vorgeschlagenen unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, der Anschrift und des Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO eindeutig zu bezeichnen. Sofern dies zur Identifizierung des Vorgeschlagenen erforderlich ist, sind weitere Merkmale (Beruf oder Stand) anzugeben.

Auch ist die vorschlagende Person (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO [Ausländer/Staatenlose, Spätaussiedler, Eingebürgerter, Kinder der Wahlberechtigten oder Bürger der Gemeinde]) oder die Organisation (Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien oder Wählergruppen) eindeutig zu bezeichnen.

## **V.**

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sind beim Wahlamt

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße  
- Wahlamt - Zimmer 117-119  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße**

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft **am Montag, den 23. September 2024, 18:00 Uhr**, ab. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.

## **VI.**

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße unter der in V. angegebenen Adresse erhältlich. Wir stehen Ihnen auch gerne für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

Vordrucke können darüber hinaus auch auf der Internetseite der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter [www.neustadt.eu/bmui](http://www.neustadt.eu/bmui) heruntergeladen werden.

## **VII.**

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt.

Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens am 28. Tag vor der Wahl (13. Oktober 2024) bekannt gegeben.

Neustadt an der Weinstraße, den 12. August 2024

DIE WAHLLEITERIN

Gez.

Waltraud Blarr  
Beigeordnete



# NEUSTADT

an der Weinstraße

Stadtverwaltung | Marktplatz 1 | 67433 Neustadt an der Weinstraße

Hauptkanzlei  
Stadthaus I

## JUGENDHILFE

**Carmen Mühlburger**  
Unterhaltsvorschusskasse

**Telefon** 06321 855-1664  
**Fax** 06321 855-1743

**E-Mail**  
carmen.muehlburger@neustadt.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen - bitte angeben  
430-UVG-00718

neustadt.eu  
22.08.2024

### Öffentliche Zustellung

Herr Carsten Leiber, letzte bekannte Anschrift: Jakob-Schöner-Straße 26, 67551 Worms, jetzt unbekannt, wird darüber benachrichtigt, dass das nachfolgend aufgeführte Dokumente

- Inverzugsetzung wg. Unterhaltszahlung vom 13.08.2024

hiermit öffentlich zugestellt werden und bei der Abteilung Jugendhilfen, Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt an der Weinstraße, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden kann.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch Fristen (z.B. Widerspruchsfrist nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-) in Gang gesetzt werden können nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez.  
Carmen Mühlburger  
Sachbearbeiterin

**Unser Standort:**  
Konrad-Adenauer-Straße 43  
Zimmer 107  
67433 Neustadt an der Weinstraße

**Ust-IdNr:**  
DE 149390961  
**Leitweg-ID:**  
073160000000-001-82

**Sparkasse Rhein-Haardt**  
IBAN: DE58 5465 1240 0000 0015 03  
BIC: MALA DE 51 DKH

**Telefonzentrale: 06321 855-0**  
**Telefaxzentrale: 06321 855-1280**

Öffnungszeiten: Mo 8:30-12:00 Uhr | Di 8:30-12:00 Uhr | Mi 8:30-12:00 Uhr | Do 14:00-18:00 Uhr | Fr 8:30-12:00 Uhr



**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe  
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen  
in der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße**

In der Gemarkung Neustadt, Flur 0, Flurstück 4625/3 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 15.08.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut: Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 29.08.2024 bis 26.09.2024 bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.oebvi-berg.de/index.php/Bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in  
67433 Neustadt an der Weinstraße

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, finden Sie unter <https://oebvi-berg.de/index.php/EK.html>

**Gez. Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg**

Antrag auf einfache Erlaubnis nach §§ 8 ff WHG für einen Probetrieb / Langzeitpumpversuch für die Erhöhung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen zur Trinkwasserversorgung im Gewinnungsgebiet Ordenswald

## **B E K A N N T M A C H U N G**

In dem von den Stadtwerken Neustadt an der Weinstraße GmbH beantragten Verfahren für die Erteilung einer einfachen Erlaubnis für einen Probetrieb/Langzeitpumpversuch für die Erhöhung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen zur Trinkwasserversorgung im Gewinnungsgebiet Ordenswald auf bis zu 4,0 Mio. m<sup>3</sup>/a bis zum Jahr 2026 (Az.: 6421-0004#2023/0001-0111 31 AB2) sind private Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden und Verbänden eingegangen.

Diese sind nach § 18 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Termin zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wird am

**Dienstag, den 03. September 2024, ab 09:30 Uhr**

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**

**Großer Sitzungssaal**

**Friedrich-Ebert-Str. 14**

**67433 Neustadt an der Weinstraße**

durchgeführt.

Einlass ist ab 09:00 Uhr.

Zu diesem Termin ergeht hiermit Einladung. Soweit sich jemand im Termin vertreten lässt, ist die Vertretungsbefugnis durch Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit die Anwesenden im Erörterungstermin diesem zustimmen.

Neustadt, 13.08.2024

Gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister